



Dekret

Decreto

der Landesdirektorin
des Landesdirektors

della Direttrice provinciale
del Direttore provinciale

Nr.

N.

10786/2026

16.3 Amt für das Lehrpersonal - Ufficio Personale docente

Betreff:

Ebenkofler Carmen - Anerkennung der
Berufsqualifikation zur Ausübung des
Berufs als Lehrperson an
deutschsprachigen Sekundarschulen in der
autonomen Provinz Bozen

Oggetto:

Ebenkofler Carmen - Riconoscimento del
titolo di formazione professionale ai fini
dell'esercizio della professione di docente
nelle scuole secondarie in lingua tedesca
nella provincia autonoma di Bolzano

Die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005, in geltender Fassung, über die Anerkennung von Berufsqualifikationen wurde in Italien mit dem gesetzesvertretenden Dekret vom 9. November 2007, Nr. 206, in geltender Fassung, übernommen. Der Artikel 5, Absatz 1, Buchstabe f), des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 206/2007 bestimmt, dass das Unterrichtsministerium zuständig ist, die Anträge zu erhalten und die Entscheidungen über die Anerkennung in Bezug auf Lehrpersonen an den Grund-, Mittel- und Oberschulen zu treffen.

Der Artikel 1, Absatz 190, des Gesetzes vom 13. Juli 2015, Nr. 107, überträgt der Autonomen Provinz Bozen die Ausübung der Aufgaben der Staatsverwaltung auf dem Sachgebiet der Anerkennung von in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erworbenen Berufsqualifikationen zur Ausübung des Berufs als Lehrperson an Grund- und Sekundarschulen für jene Wettbewerbsklassen, die nur in der Autonomen Provinz Bozen vorhanden sind, oder die in deutscher Sprache an den deutschsprachigen Schulen der Autonomen Provinz unterrichtet werden.

Der Artikel 1 des Beschlusses der Landesregierung vom 29. September 2015, Nr. 1112, überträgt den Schulämtern und damit auch dem Deutschen Schulamt die Zuständigkeit, die Entscheidungen im Zusammenhang mit den Anträgen nach Maßgabe von Artikel 1, Absatz 190, des Gesetzes vom 13. Juli 2015, Nr. 107, zu treffen.

Der Artikel 3 des Beschlusses der Landesregierung vom 29. September 2015, Nr. 1112, sieht vor, dass der Schulamtsleiter mit Dekret über die Anerkennungsanträge zur Ausübung des Berufs als Lehrerin oder Lehrer an Grund- und Sekundarschulen befindet.

Der Artikel 7, Absatz 2, Buchstabe b) des Dekrets des Landeshauptmanns vom 15. Dezember 2017, Nr. 45 betreffend die Verordnung über die Gliederung, Benennung und Aufgaben der Deutschen Bildungsdirektion sieht vor, dass die Landesschuldirektorin die Befugnisse der Schulamtsleiterin ausübt.

Der Artikel 4 des Beschlusses der Landesregierung vom 29. September 2015, Nr. 1112, sieht die Begutachtung der Anträge durch eine schulämterübergreifende Kommission vor. Diese Kommission wurde mit Dekret der Landesschuldirektorin vom 29.07.2025, Nr. 12419/2025, ernannt.

Die Antragstellerin, Ebenkofler Carmen, hat bei der Abteilung Bildungsverwaltung einen Antrag um berufliche Anerkennung der Lehrbefähigung in deutscher Sprache eingereicht.

Carmen Ebenkofler, geboren am _____ in _____, italienische Staatsbürgerin, hat das Masterstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) in den Unterrichtsfächern „Deutsch“ und „Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung“ an der Universität Innsbruck abgeschlossen und in Österreich den akademischen Grad Master of Education (MEd) erworben. Dieser akademische Grad entspricht gemäß der Auflistung der österreichischen und italienischen Titel in der Verbalnote des italienischen Außenministeriums Prot. Nr. MAE 0089944 vom 28. Juni 2021 und in der Verbalnote der

österreichischen Botschaft Prot. Nr. ROM-ÖB/RECHT/0023/2021 vom 21. Juni 2021 einer "classe delle lauree magistrali in Lingue e letterature moderne europee e americane (N. LM-37)".

Die Antragstellerin verfügt damit in Österreich über die Voraussetzungen den reglementierten Beruf als Lehrerin für die Unterrichtsgegenstände „Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung“ sowie „Deutsch“ an allgemein bildenden höheren Schulen und an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sowie an Neuen Mittelschulen und Polytechnischen Schulen auszuüben.

Die Antragstellerin hat zudem den Spezialisierungskurs „Didattica della lingua tedesca come LS e L2“ mit mindestens 60 ECTS an der „Università degli Studi Suor Orsola Benincasa“ in Neapel abgeschlossen.

Die Antragstellerin ist deutscher Muttersprache und verfügt damit über die notwendigen Sprachkenntnisse im Sinne von Artikel 19 des Autonomiestatuts, das mit Dekret des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670, genehmigt wurde.

Das Gutachten vom 23. Juni 2026 der schulämterübergreifenden Kommission, gemäß Artikel 3 des Beschlusses der Landesregierung vom 29. September 2015, Nr. 1112, sieht für die Anerkennung keine Ausgleichsmaßnahmen vor.

Dies alles vorausgeschickt verfügt die Landesschuldirektorin:

Die in Österreich erworbene Berufsbefähigung wird für die Ausübung des Berufs als Lehrerin an deutschsprachigen Schulen in Südtirol in den Wettbewerbsklassen **A080 – Literarische Fächer an den deutschsprachigen Oberschulen und in deutscher Sprache in den ladinischen Oberschulen, A085 – Deutsch, Geschichte und Geografie in den deutschen Mittelschulen und jenen der ladinischen Ortschaften und A023/bis - Sprachförderung in Deutsch in den deutschsprachigen Schulen und in den Schulen der ladinischen Ortschaften sowie Deutsch als Zweitsprache an den italienischsprachigen Schulen für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund** anerkannt. Die Antragstellerin hat für die Wettbewerbsklassen A080 und A085 alle erforderlichen Ergänzungsprüfungen aus dem Fachbereich Geografie absolviert. Für die Wettbewerbsklasse A023/bis hat die Antragstellerin den für den Erwerb der Lehrbefähigung erforderlichen Spezialisierungskurs für Deutsch als Fremd- und Zweitsprache im Umfang von 60 ECTS lt. Beschluss der Landesregierung Nr. 296 vom 16.04.2019, Anlage B, Anmerkung 1, absolviert.

Gegen diese Maßnahme kann innerhalb von 45 Tagen ab Erhalt Aufsichtsbeschwerde gemäß Landesgesetz vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, bei der Landesregierung eingelegt werden.

Gegen diese Maßnahme kann innerhalb von 60 Tagen ab Erhalt Rechtsbeschwerde gemäß Gesetz vom 6. Dezember 1971, Nr. 1034, bei der Autonomen Sektion der Provinz Bozen des Regionalen Verwaltungsgerichts eingelegt werden (D.P.R. vom 6. April 1984, Nr. 426).

Die Landesschuldirektorin
Sigrun Falkensteiner



Sichtvermerke gemäß Art. 13 des LG Nr. 17/1993 über die fachliche, verwaltungsgemäße und buchhalterische Verantwortung

Visti ai sensi dell'art. 13 della L.P. 17/1993 sulla responsabilità tecnica, amministrativa e contabile

Die Abteilungsdirektorin
La Direttrice di Ripartizione

FALKENSTEINER SIGRUN

23/06/2026

Der Amtsdirektor
Il Direttore d'Ufficio

STEINER MICHAELA

23/06/2026

Der Abteilungsdirektor
Il Direttore di Ripartizione

TSCHIGG STEPHAN

23/06/2026

Es wird bestätigt, dass diese analoge Ausfertigung, bestehend - ohne diese Seite - aus 4 Seiten, mit dem digitalen Original identisch ist, das die Landesverwaltung nach den geltenden Bestimmungen erstellt, aufbewahrt, und mit digitalen Unterschriften versehen hat, deren Zertifikate auf folgende Personen lauten:

nome e cognome: Sigrun Falkensteiner
codice fiscale: TINIT-FLKSRN75L71B220D
certification authority: InfoCert Qualified Electronic Signature CA 3
numeri di serie: 0206B516
data scadenza certificato: 24/02/2029 00.00.00

nome e cognome: Stephan Tschigg
codice fiscale: TINIT-TSCSPH72A07A952D
certification authority: InfoCert Qualified Electronic Signature CA 3
numeri di serie: 020C90A7
data scadenza certificato: 20/05/2029 00.00.00

Am 25/06/2026 erstellte Ausfertigung

Si attesta che la presente copia analogica è conforme in tutte le sue parti al documento informatico originale da cui è tratta, costituito da 4 pagine, esclusa la presente. Il documento originale, predisposto e conservato a norma di legge presso l'Amministrazione provinciale, è stato sottoscritto con firme digitali, i cui certificati sono intestati a:

nome e cognome: Michaela Steiner
codice fiscale: TINIT-STNMHL79C56A952R
certification authority: InfoCert Qualified Electronic Signature CA 3
numeri di serie: 01437102
data scadenza certificato: 11/11/2026 00.00.00

Copia prodotta in data 25/06/2026

Die Landesverwaltung hat bei der Entgegennahme des digitalen Dokuments die Gültigkeit der Zertifikate überprüft und sie im Sinne der geltenden Bestimmungen aufbewahrt.

Ausstellungsdatum

23/06/2026

Diese Ausfertigung entspricht dem Original

L'Amministrazione provinciale ha verificato in sede di acquisizione del documento digitale la validità dei certificati qualificati di sottoscrizione e li ha conservati a norma di legge.

Data di emanazione

Per copia conforme all'originale

Datum/Unterschrift

Data/firma